

II. BG 23. 6. 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) BGBl 267

idF der KFG-Nov BGBl 1971/285 (1.), 1974/286 (2.), 1976/352 (3.), 1977/615 (4.), 1981/345 (5.), 1982/362 (6.), 1982/631 (7.), 1984/451 (8.), 1984/552 (9.), 1986/106 (10.), 1987/318 (11.), 1988/375 (12.), 1990/458 (13.), 1992/454 (14.), 1993/456 (15.), 1994/654 (17.), 1994/743 (16.)¹⁾, 1995/162 (18.), I 1997/103 (19.), I 1998/93 (20.), I 2002/80 (21.), I 2003/60 (22.), I 2004/29 (23.), I 2004/107 (24.), I 2004/175 (25.), I 2005/117 (26.), I 2006/57 (27.), I 2007/57 (28.), I 2008/6 (29.), I 2009/94 (30.), I 2013/43 (31.), I 2016/40 (32.) und I 2016/67 (33.); ferner der BGBl 1979/209 (GGSt 1979), 1984/253 (11. StVO-Nov), 1987/296 (KHVG 1987), 1991/695 (NoVAG), 1992/449 (KfzStG 1992), 1992/452 (KompetenzänderungsG), 1992/453 (Nov zum GBefG und KFG), 1993/917 (EWR), 1994/505 (HauptwohnsitzG), 1994/651 (KHVG 1994), 1995/50 (EU), 1995/258 (BG zum KHVG, KFG und BG über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer), I 1997/120 (FSG), I 1997/121 (BG 1997), I 1998/145, I 1998/146, I 2002/11, I 2002/32 (EUGVIT), I 2002/65 (VerwaltungsreformG), I 2002/102, I 2002/132, I 2004/151 (SPG-Nov 2005), I 2006/99 (Betriebsbekämpfungsg), I 2007/37 (VOEG und KrÄG 2007), I 2009/16 (22. StVO-Nov), I 2009/149 (Änderungen AZG ua), I 2010/116 (Änderungen StVO und KFG), I 2012/35, I 2012/40, I 2012/50 (SNG), I 2013/90, I 2014/26, I 2014/87, I 2015/72 und I 2015/73; der K (Aufhebungen durch den VfGH) BGBl 1970/240, 1981/549, 1984/237, 1985/198, 1987/173, 1990/720, 1993/404, 1993/724 und I 2015/26; sowie der Druckfehlerberichtigungen BGBl 1991/517, 1995/457.

Schrifttum: *Grubmann*, Das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) – Gesetze und ihre Geschichte, ZVR 2015, 276.

1) Die 16. Nov wurde später als die 17. Nov verlautbart, da auf Grund der Änderung des § 123 Abs 1 bzgl UVS nach Art 129 a Abs 2 zweiter Satz B-VG die Zustimmung aller Länder eingeholt werden musste.

I. Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) [Allgemeines] Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger¹⁾, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159) verwen-

det werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden²⁾).

(2) [Ausnahmen] Von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

a)³⁾ Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den §§ 27 Abs. 1, 58 und 96;

b) Transportkarren (§ 2 Z. 19), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Z. 21), Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 2 Z. 22) und Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Z. 23), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken oder gemäß § 50 Z. 9 der StVO 1960 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, und mit Transportkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Sonderkraftfahrzeugen auf solchen Fahrten gezogene Anhänger⁴⁾;

c) Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten⁵⁾ auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet werden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung;

d)⁶⁾ Heeresfahrzeuge (§ 2 Z. 38), die durch Bewaffnung, Panzerung oder ihre sonstige Bauweise für die militärische Verwendung im Zusammenhang mit Kampfeinsätzen besonders gebaut oder ausgerüstet oder diesem Zweck gewidmet sind; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch dem § 97 Abs. 2.

(2a)⁷⁾ [Elektrofahrrad] Nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch⁸⁾ elektrisch angetriebene Fahrräder mit

1. einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt⁹⁾ und

2. einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

(3) [Sonderfahrzeuge] Auf Sonderkraftfahrzeuge und Sonderanhänger (§ 2 Z. 23 und 27) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit nichts anderes festgesetzt ist, nur sinngemäß anzuwenden.

Abs 2 idF BGBl 1977/615; Abs 2a idF BGBl I 2009/94

Schrifttum: *Stratil*, Zum örtlichen Anwendungsbereich des KFG, ZVR 1988, 132.

1) Zur Def von Kfz und Anhängern s § 2 Abs 1 Z 1 und 2.

2) Das KFG ist als eine Verwaltungsvorschrift zum Schutz der Verkehrs- und Betriebssicherheit **auf Straßen mit öff Verkehr** anzusehen. Die Beschaffenheit und die Verwendung von Kfz und Anhängern außerhalb dieses Verkehrsraumes darf daher nicht Gegenstand kraftfahrrechtlicher behördlicher Maßnahmen sein, sie kann vielmehr nur Gegenstand von Maßnahmen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Zivilrechtes, des Strafrechtes oder der sonstigen

besonderen, jeweils in Betracht kommenden Vorschriften wie zB des Arbeitsrechtes, des Gewerberechtes und dgl sein (ADE I).

Ein Fz hat als auf Straßen mit öff Verkehr „verwendet“ zu gelten, wenn es sich auf der Straße befindet und seine weitere Verwendung als Fz auf der Straße als möglich oder als beabsichtigt angenommen werden kann. **Stillstehende Fz** haben auch dann als auf der Straße „verwendet“ zu gelten, wenn sie nur vorübergehend, etwa wegen einer leicht behebbaren Störung oder Beschädigung, nicht in Betrieb genommen werden können (ADE II).

Als „**Verkehr**“ hat die Benützung einer Straße mit öff Verkehr in den Grenzen des allgemeinen jedermann zustehenden Gebrauches zu gelten (ADE III).

Kfz und Anhänger **mit ausl Kennzeichen** und Motorfahräder aus einigen Staaten, die auch ohne Kennzeichen in Ö verwendet werden dürfen, unterliegen grundsätzlich dem KFG und der KDV – ebenso wie der StVO; sie sind zwar von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften des KFG ausgenommen, müssen jedoch den bzgl Vorschriften des GenfAbk oder des ParÜbk entsprechen (auch des WrÜbk). Für den ausl Kraftfahrverkehr sind insb der VIII. und X. Abschnitt des KFG zu beachten (BMV 26. 3. 1976, 65.850/5 – IV/3–76 = ADE IV).

Abs 1 erfasst **nur die Verhaltensvorschriften**. Aus dem KFG ergibt sich aber, dass es auch die direkten und indirekten Voraussetzungen für die Fahrzeugverwendung regelt; vgl zB den III. und den XI. Abschnitt.

Der Formulierung des Abs 1 kann hinsichtlich des Satzteiles „die . . . verwendet werden“ nicht ausschließliche Bedeutung zukommen, und sie kann auch nicht einschränkend interpretiert werden (dann wäre übrigens der restliche Satzteil überflüssig). Es ist daher das KFG in der Praxis so anzuwenden, dass ihm **auch** die für eine Verwendung von Fz auf Straßen mit öff Verkehr erforderlichen (privaten und amtlichen) **Vorbereitungshandlungen** unterliegen (BMV 8. 5. 1985, 69.757/2 – IV/3–85). Mit der Wortwendung „verwendet werden“ hatte der Gesetzgeber all jene Sachverhalte vor Augen, die **mit der tatsächlichen Verwendung** von Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr **in Zusammenhang stehen** oder die **Verwendung ermöglichen**. Dies zeigt deutlich ein Blick auf den III. und IV. Abschnitt des KFG. Verfehlt ist daher die Judikatur des VwGH zu § 57 a, in der der Gerichtshof unter Bezugnahme auf § 1 Abs 1 die Sanktionslosigkeit einer bloßen Nichtvorführung zur Begutachtung erblickt. Siehe E 2 und die kritische Anm von *Pürstl* in ZVR 2011/153.

Ob eine Straße „als Straße **mit öffentlichem Verkehr**“ gilt oder nicht, hängt nicht davon ab, wer der Eigentümer der Straße ist, sondern **vom Willen des Eigentümers der Straße**. Diese Frage kann daher meritorisch nicht durch einen konstitutiven Hoheitsverwaltungsakt entschieden werden. Sie ist vielmehr eine reine Beweisfrage (Erläut).

Die Erläut sind unrichtig. Es kommt nämlich nicht auf den Willen des Eigentümers der Straße an, sondern ausschließlich darauf, ob sie von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann.

3) Hinsichtlich des Begriffes **Bauartgeschwindigkeit** s § 2 Abs 1 Z 37 a.

4) Als Fz, mit denen im Rahmen ihrer „**bestimmungsgemäßen Verwendung**“ Straßen mit öff Verkehr „nur überquert oder auf ganz kurze oder . . . als Baustelle gekennzeichneten Strecken befahren werden“, sind in erster Linie Fz

anzusehen, die an sich nicht zum Verkehr auf Straßen mit öff Verkehr, sondern nur zur Verwendung auf einem beiderseits an solche Straßen angrenzenden Gebiet bestimmt sind und mit denen diese Straßen aus betrieblichen Gründen innerhalb des Gebietsbereiches überquert werden müssen. Das „Befahren auf **ganz kurzen Strecken**“ darf daher dieses Ausmaß nicht wesentlich überschreiten. Wenn aber die „bestimmungsgemäße Verwendung“ auch das Befahren von Straßen mit öff Verkehr auf längeren Strecken vorsieht, fallen diese Fz nicht unter die in Frage stehende Ausnahmebest (ADE).

Zur Klärung der Frage, ob im konkreten Fall eine „ganz kurze Strecke“ vorliegt, kann ein **Feststellungsbescheid** erwirkt werden.

Als ganz kurze Strecke sind ca **10 m** anzusehen (entspricht der **Breite** einer sehr breiten **Fahrbahn**).

Das **Ziehen von Anhängern** mit den hier in Frage stehenden Fz sowie das Mitführen von Bremsern auf solchen Anhängern ist nach der StVO zu beurteilen (Erläut).

5) Unter „**Trainingsfahrten**“ einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung sind nur Trainingsfahrten zu verstehen, die zwar nicht zur Veranstaltung selbst zählen, aber unter denselben Bedingungen wie diese durchgeführt werden (ADE).

6) Vollziehung im Einvernehmen mit dem BMLV; s § 136 Abs 1 lit a. – Als **Heeresfahrzeuge**, „die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet und diesem Zweck gewidmet sind“, kommen insb in Betracht: Kettenfahrzeuge verschiedenster Art wie etwa Kampfpanzer, Schützenpanzer, Berggepanzer, Kettenzugmaschinen oder Funkfahrzeuge verschiedener Art, zB solche von besonderer Größe, die für den Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgestattet sind, Sonderfahrzeuge für den Pioniereinsatz zu Wasser und zu Lande, zB Brückengerätefahrzeuge, oder Schwerlastzüge vornehmlich zum Abtransport oder zur Bergung verschiedener Geräte oder Fz (AB).

7) Zur Begriffsbest des Fahrrades s § 2 Abs 1 Z 22 StVO.

Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor sind derzeit auf Grund der Begriffsbest als Motorfahrräder zu behandeln. Dies erscheint aber unbillig, da diese Fz zumeist die Charakteristika von Fahrrädern iS der StVO aufweisen.

Die Subsumierung unter die kraftfahrrechtlichen Vorschriften (Genehmigung, Zulassung, Mopedausweis; Ausnahme lediglich dann, wenn es sich um ein Fz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h handelt) wirft zahlreiche Härten für den Benützer auf und ist einer verstärkten Verwendung dieser umweltfreundlichen und förderungswürdigen Fz abträglich.

Daher sollen diese Fz mit einer bestimmten Leistung (bis zu 400 Watt) und Bauartgeschwindigkeit (bis zu 20 km/h) von den Best des KFG ausgenommen und als **Fahrräder iS der StVO** behandelt werden. Dafür spricht auch, dass diese Fz keinerlei Gefährdungspotenzial für Benutzer und Umgebung darstellen (Erläut 17).

Bestimmte elektrisch angetriebene Fahrzeuge sind vom Anwendungsbereich des KFG ausgenommen und gelten als Fahrräder im Sinne der StVO. Die **derzeitigen Grenzwerte** (Leistung nicht mehr als 400 Watt und Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h) sind aber **nicht mehr zeitgemäß**. Auch

die Richtlinie 2002/24/EG sieht für Fahrräder mit Hilfsmotor eine Geschwindigkeit von 25 km/h vor. Daher sollen die Grenzwerte für diese vom KFG ausgenommenen Fahrzeuge **auf 600 Watt und 25 km/h** angehoben werden (AB 30).

Zu beachten ist, dass für **diese Fahrräder kein Mindestalter** vorgeschrieben ist. Auch besteht die **Helmpflicht nicht**.

Fahrräder mit einem **Verbrennungsmotor** (auch nur bis 400 Watt) fallen nicht unter diese Ausnahmebest. Sie dürfen nur als **10-km/h-Kfz** oder als **Motorfahrrad** verwendet werden.

8) Aus der Systematik heraus ist **dieses Wort unverständlich**, da vorher keine NichtkFz definiert werden.

9) Diese Best wird praktisch **nicht überprüfbar** sein, da die Anwendbarkeit des § 58 **ausgeschlossen** ist.

Entscheidungen zu § 1:

(Zur Wertung einer Straße als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ s die umfangreiche Zusammenstellung von Entscheidungen in *Pürstl*, StVO¹³ [2011] § 1.)

E 1. Nach Punkt II des ADE zu § 1 hat ein Fz als auf Straßen mit öff Verkehr **„verwendet“** zu gelten, wenn es sich auf der Straße befindet und seine weitere Verwendung als Fz auf der Straße als möglich oder als beabsichtigt angenommen werden kann. **Stillstehende Fz** haben auch dann als auf der Straße „verwendet“ zu gelten, wenn sie nur vorübergehend, etwa wegen einer leicht behebbaren Störung oder Beschädigung, nicht in Betrieb genommen werden können. OGH 22. 1. 1987, 8 Ob 54/86 ZVR 1987/126.

E 2. Aus der Gegenüberstellung von § 36 lit e und § 57 a unter Bedachtnahme auf § 1 Abs 1, wonach die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Kfz und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs 1 der StVO verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden ist, ergibt sich, dass der **bloße Verstoß gegen die Vorschriften des § 57 a KFG**, ohne dass das Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird, **nicht unter Strafsanktion** steht. VwGH 4. 3. 2011, 2007/02/0378 ZVR 2011/153 mit kritischer Anm von *Pürstl*.

E 3. Eine unter das KFG fallende Verwendung eines Kfz liegt dann vor, wenn eine Person **an dem** auf einer Straße mit öff Verkehr stattfindenden **Straßenverkehr als Lenker eines Kfz teilnimmt**. Für diesen Begriff der „Verwendung“ ist es unerheblich, welche Kräfte die vom Lenker gesteuerte Fahrt des Kfz bewirken. VwGH 16. 9. 1981, 81/03/0068 ÖJZ 1982, 361.

E 4. Unter einer **kraftfahrspportlichen Veranstaltung** iS des Abs 2 lit c versteht man jeden Wettbewerb, an dem Automobile oder Motorräder teilnehmen und bei welchem gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind, die in Form von Ausschreibungen im Vorhinein festgelegt werden. Darunter fallen alle Rennen, Rekordversuche, Leistungswettbewerbe, Zuverlässigkeitsfahrten, Stern- und Zielfahrten (hier: Beim **Befahren einer Straße im „Konvoi“** im Rahmen einer Oldtimer-Rundfahrt kann von einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung im dargelegten Sinne keine Rede sein). VwGH 27. 2. 2004, 2003/02/0283.

E 5. Die in lit c geforderte „Sperre“ der Straße hat nicht bloß eine „faktische“ sondern eine „rechtliche“ zu sein. Soweit der Bf vorbringt, dass er hinsichtlich der Erfüllung des Tatbildes des § 36 lit a im Hinblick auf die Umstände (zB Absicherung durch Begleitfahrzeuge im Rahmen einer Oldtimer-Rundfahrt) „jedenfalls einem nicht vorwerfbaren Tatbildirrtum“ unterlegen wäre, ist darauf zu verweisen, dass es dem Bf schon im Hinblick auf die Art der „Sperre“ (Aufstellen von Umleitungsschildern, Straßensperre durch die Gendarmerie und Begleitfahrzeuge) obliegen wäre, sich bei der Beh über die Rechtslage zu erkundigen. Dem Bf ist daher jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen. VwGH 27. 2. 2004, 2003/02/0283.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) [Definitionen] Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. **Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird;**

2. **Anhänger ein nicht unter Z. 1 fallendes Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden, oder mit einem Kraftfahrzeug auf Straßen gezogen wird; als leichter Anhänger gilt ein Anhänger mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;**

3. **Kraftwagen ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern; zwei Räder mit einer gemeinsamen Nabe, Zwillingsräder, sind als ein Rad zu zählen;**

4. **Kraftrad ein Kraftfahrzeug mit zwei Rädern oder ein Kraftfahrzeug mit drei Rädern, mit oder ohne Doppelrad;**

4a. **dreirädriges Kraftfahrzeug ein mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattetes Kraftfahrzeug mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 cm³ bei innerer Verbrennung oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;**

4b. **Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum für Fremdzündungsmotoren von nicht mehr als 50 cm³ oder einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 4 kW für andere Motortypen;**

4c. **Vierrädriges Kraftfahrzeug im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG ein Kraftfahrzeug – außer solchen nach Z 4b – mit einer Leermasse von nicht mehr als 400 kg oder 550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer maximalen Motornennleistung von nicht mehr als 15 kW;**

5. **Personenkraftwagen ein Kraftwagen (Z. 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von**

Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist;

6. Kombinationskraftwagen ein Kraftwagen (Z. 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise vorwiegend zur Beförderung von Personen oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern verwendet zu werden, und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist;

7. Omnibus ein Kraftwagen (Z. 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für mehr als acht Personen Plätze aufweist;

8. Lastkraftwagen ein Kraftwagen (Z. 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge;

9. Zugmaschine ein Kraftwagen (Z. 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Geräten überwiegend auf nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen oder zur Verwendung als Geräteträger bestimmt ist, auch wenn er eine beschränkte Ladefläche aufweist;

10. Sattelkraftfahrzeug ein Sattelzugfahrzeug (Z. 11) mit einem so auf diesem aufliegenden Sattelanhänger (Z. 12), daß ein wesentlicher Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes vom Sattelzugfahrzeug getragen wird;

11. Sattelzugfahrzeug ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, einen Sattelanhänger (Z. 12) so zu ziehen, daß ihn dieser mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet;

12. Sattelanhänger ein Anhänger, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, so mit einem Sattelzugfahrzeug (Z. 11) gezogen zu werden, daß er dieses mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet;

13. Gelenkkraftfahrzeug ein Fahrzeug, das sich aus zwei starren Teilfahrzeugen zusammensetzt, die je für sich kein selbständiges Fahrzeug bilden und miteinander dauernd gelenkig verbunden sind;

14. Motorfahrrad ein Krafrad (Z. 4) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat (Kleinkrafrad im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG);

15. Motorrad ein nicht unter Z. 14 fallendes einspuriges Krafrad (Z. 4); dieser Bezeichnung entspricht die Bezeichnung „Krafrad“ im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG;

15 a. Kleinmotorrad ein Motorrad (Z. 15), dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat;

15 b. *entfällt gem BGBl I 2016/40*

16. Motorrad mit Beiwagen ein Motorrad, das an der Seite mit einem zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmten Beiwagen fest verbunden ist;

17. Motordreirad ein nicht unter Z. 14 oder 16 fallendes Kraftrad (Z. 4) mit drei Rädern;

18. *entfällt gem BGBl I 2013/43*

19. Transportkarren ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern sowie in erster Linie zur Verwendung innerhalb von Betriebsanlagen bestimmt ist;

20. Motorkarren ein Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7000 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise als Lastkraftwagen oder als Zugmaschine, als Lastkraftwagen oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine oder als Lastkraftwagen, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine verwendet zu werden;

21. selbstfahrende Arbeitsmaschine ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist;

22. Anhänger-Arbeitsmaschine eine als Anhänger ausgebildete Arbeitsmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist;

22 a. Spezialkraftwagen ein Kraftwagen, der nicht unter Z. 5, 6, 7, 8, 9, 11, 19, 20, 21, 28 a, 28 b, 28 c oder 28 d fällt;

23. Sonderkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern läuft sowie Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, sofern das Fahrzeug nicht unter eine der anderen Begriffsbestimmungen subsumiert werden kann;

24. Ausgleichkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das durch angebrachte besondere Teile oder Vorrichtungen geeignet ist, die Körperbehinderung seines Lenkers beim Lenken auszugleichen;

25. Anhängewagen (Deichselanhänger oder Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung) ein Anhänger mit mindestens zwei Achsen, davon mindestens einer gelenkten Achse, und einer (relativ zum An-

hänger) senkrecht beweglichen Zugeinrichtung, die keine wesentliche Last auf das Zugfahrzeug überträgt (weniger als 100 daN). Ein an eine Nachläuferachse angekuppelter Sattelanhänger gilt als Anhängewagen;

25 a. Omnibusanhänger ein Anhänger, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist;

26. Einachsanhänger ein Zentralachsanhänger mit einer Achse;

26 a. Nachläufer ein nicht unter Z. 12 fallender Anhänger, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, auch nur durch das Ladegut des Zugfahrzeuges gezogen zu werden;

26 b. Zentralachsanhänger ein Anhänger mit einer starren Zugeinrichtung, dessen Achse(n) nahe dem Schwerpunkt des (gleichmäßig beladenen) Fahrzeugs so angeordnet ist (sind), dass nur eine geringfügige statische vertikale Last, die 10% des Gesamtgewichts des Anhängers nicht übersteigt, oder eine Belastung von 1000 daN auf das Zugfahrzeug übertragen wird, wobei der jeweils niedrigere Wert berücksichtigt wird;

26 c. Starrdeichselanhänger ein nicht unter Z 12, 25, 26 b fallender Anhänger mit einer Achse oder Achsgruppe, bei dem die winkelbewegliche Verbindung zum Zugfahrzeug über eine Zugeinrichtung (Deichsel) erfolgt, die nicht frei beweglich mit dem Fahrgestell verbunden ist und deshalb eine statische vertikale Last übertragen kann, und nach seiner Bauart ein Teil seines Gesamtgewichtes von dem Zugfahrzeug getragen wird;

26 d. land- oder forstwirtschaftlicher Anhänger (Richtlinie 2003/37/EG) ein gezogenes land- oder forstwirtschaftliches Fahrzeug, das im wesentlichen zur Beförderung von Lasten und zur Ankupplung an eine Zugmaschine beim Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist; dazu gehören auch Anhänger, deren Ladung teilweise vom Zugfahrzeug getragen wird; unter den Begriff „land- oder forstwirtschaftlicher Anhänger“ fallen auch Fahrzeuge, die an eine Zugmaschine angekuppelt werden und dauerhaft mit einem Gerät ausgerüstet sind, wenn das Verhältnis zwischen der technisch zulässigen Gesamtmasse und der Leermasse dieses Fahrzeugs 3,0 oder mehr beträgt und wenn das Fahrzeug nicht dafür ausgelegt ist, Materialien zu behandeln;

26 e. gezogene auswechselbare Maschine (Richtlinie 2003/37/EG) ein Gerät zum Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, das dazu bestimmt ist, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und das die Funktion der Zugmaschine verändert oder erweitert; es kann auch mit einer Ladeplattform ausgestattet sein, die für die Aufnahme der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräte und Vorrichtungen sowie für die zeitweilige Lagerung der bei der Arbeit erzeugten oder benötigten Materialien konstruiert und gebaut ist; unter den Begriff „gezogene auswechselbare Maschine“ fallen auch Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und dauerhaft mit einem Gerät ausgerüstet oder für die Bearbeitung von Materialien ausgelegt sind,

wenn das Verhältnis zwischen der technisch zulässigen Gesamtmasse und der Leermasse dieses Fahrzeugs weniger als 3,0 beträgt;

27. Sonderanhänger ein Anhänger, der nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern läuft;

28. Feuerwehrfahrzeug ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren bestimmt sind;

28 a. Wohnmobil ein Fahrzeug der Klasse M 1 mit besonderer Zweckbestimmung, das so konstruiert ist, dass es die Unterbringung von Personen erlaubt und mindestens die folgende Ausrüstung umfasst:

- Tisch und Sitzgelegenheiten,
- Schlafgelegenheiten, die tagsüber auch als Sitze dienen können,
- Kochgelegenheiten und
- Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen.

Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen, mit Ausnahme des Tisches, der leicht entfernbar sein kann;

28 b. beschussgeschütztes Fahrzeug ein Fahrzeug zum Schutz der beförderten Insassen oder Güter, das kugelsicher gepanzert ist;

28 c. Krankenwagen ein Kraftfahrzeug der Klasse M zur Beförderung Kranker oder Verletzter, das zu diesem Zweck entsprechend ausgerüstet ist;

28 d. Leichenwagen ein Kraftfahrzeug zur Beförderung von Leichen, das zu diesem Zweck entsprechend ausgerüstet ist;

29. Mannschaftstransportfahrzeug ein Kraftwagen oder ein Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Mannschaften für den Einsatz bestimmt sind und außer dem Lenkerplatz für mehr als acht Personen Plätze aufweisen;

30. Kraftwagenzug ein Kraftwagen mit einem Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg oder mit mehr als einem Anhänger; Sattelkraftfahrzeuge und Gelenkkraftfahrzeuge gelten jedoch nicht als Kraftwagenzüge;

30 a. Gewicht oder Last eine Größe von der Art der Masse gemäß § 2 Z 12 des Maß- und Eichgesetzes 1950 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973;

31. Eigengewicht das Gewicht eines vollständig ausgestatteten, betriebsbereiten, auf waagrechter, ebener Fahrbahn stehenden Fahrzeuges ohne Ladung, bei Kraftfahrzeugen einschließlich des vollgefüllten Kraftstoffbehälters oder der als Kraftquelle bestimmten Akkumulatorenbatterie; für Fahrzeuge, die den in den Betriebserlaubnisrichtlinien definierten Klassen angehören, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Art und Weise der Bestimmung des Eigengewichtes durch Verordnung festzulegen;